



## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2008**

Norddeutsche Affinerie Aktiengesellschaft, Hamburg

Wertpapierkennnummer 676 650  
ISIN DE 000 676 650 4

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Freitag, dem 29. Februar 2008, um 10:00 Uhr,**

im CCH-Congress Center Hamburg, Saal 1 und Saal 2, Marseiller Straße 2 (Nähe Dammtorbahnhof) in 20355 Hamburg stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung 2008**

des Unternehmens ein.

### **TAGESORDNUNG**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Norddeutschen Affinerie Aktiengesellschaft und des Konzernabschlusses zum 30. September 2007, der Lageberichte der Norddeutschen Affinerie Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2006/2007, des Berichts des Aufsichtsrats, des Corporate Governance-Berichts sowie der erläuternden Berichte des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2006/2007 der Norddeutschen Affinerie Aktiengesellschaft in Höhe von € 59.261.136,05 zur Ausschüttung einer Dividende von € 1,45 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind insgesamt € 59.261.136,05 auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von € 104.626.557,44, an die Aktionäre zu verwenden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006/2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006/2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007/2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt/Main zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007/2008 zu wählen.

## 6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der von der Hauptversammlung als Anteilseignervertreter gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Ablauf dieser ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Februar 2008. Die Anteilseignervertreter sind daher neu zu wählen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1 Alt. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes 1976 sowie § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern der Anteilseigner und sechs Mitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor; für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2011/2012 (1. Oktober 2011 bis 30. September 2012) der Gesellschaft beschließen wird, die Herren

- **Dr.-Ing. Ernst J. Wortberg, Berufsaufsichtsrat, Dortmund,**
- **Dr. Peter von Foerster, Rechtsanwalt, Hamburg,**
- **Ulf Gänger, Berufsaufsichtsrat, Hamburg,**
- **Rainer Grohe, Berufsaufsichtsrat, Otterstadt,**
- **Thomas Leysen, Antwerpen, Chief Executive Officer der Umicore N.V./S.A., Brüssel, Belgien,**
- **Prof. Dr. Fritz Vahrenholt, Hamburg, Vorsitzender der Geschäftsführung der RWE Innogy GmbH, Essen,**

als Vertreter der Anteilseigner zu wählen.

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

### **Dr.-Ing. Ernst J. Wortberg, Dortmund**

- Norddeutsche Affinerie AG, Hamburg  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

### **Dr. Peter von Foerster, Hamburg**

- Norddeutsche Affinerie AG, Hamburg  
Mitglied des Aufsichtsrats
- Holcim (Deutschland ) AG, Hamburg  
Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Unilever Deutschland GmbH, Hamburg  
Mitglied des Aufsichtsrats
- Hemmoor Zement AG i.L., Hamburg  
Mitglied des Aufsichtsrats

- Desitin Arzneimittel GmbH, Hamburg  
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Bernhard Schulte KG, Hamburg  
Mitglied des Beirats

#### **Ulf Gänger, Hamburg**

- Norddeutsche Affinerie AG, Hamburg  
Mitglied des Aufsichtsrats
- NAVIS Schifffahrts- und Speditions-Aktiengesellschaft, Hamburg  
Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Peter Cremer Holding GmbH & Co., Hamburg  
Vorsitzender des Beirats
- Gewürzwerk Hermann Laue (GmbH & Co.), Ahrensburg  
stellv. Vorsitzender des Beirats
- First Ship Lease Pte. Ltd., Singapore  
Member of the Board

#### **Rainer Grohe, Otterstadt**

- Norddeutsche Affinerie AG, Hamburg  
Mitglied des Aufsichtsrats
- Ball Packaging Europe GmbH, Ratingen  
Vorsitzender des Aufsichtsrats
- K+S Aktiengesellschaft, Kassel  
Mitglied des Aufsichtsrats
- PFW Aerospace AG, Speyer  
Mitglied des Aufsichtsrats

#### **Thomas Leysen, Brüssel**

- Umicore N.V./S.A., Belgien  
Member of the Board and Executive Committee
- Corelio N.V., Belgien  
Chairman of the Board
- B. Metzler seel. Sohn & Co., KGaA, Frankfurt a.M.  
Mitglied des Aufsichtsrats
- Cumerio N.V./S.A., Belgien  
Member of the Board

#### **Prof. Dr. Fritz Vahrenholt, Hamburg**

- Norddeutsche Affinerie AG, Hamburg  
Mitglied des Aufsichtsrats
- Ersol Solar Energy, Erfurt  
Mitglied des Aufsichtsrats
- ThyssenKrupp Technologies AG, Essen  
Mitglied des Aufsichtsrats
- VERBIO Vereinigte Bioenergie AG, Zörbig  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat schlägt als Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat Herrn Dr. Ernst J. Wortberg vor (vgl. Ziffer 5.4.3 Satz 3 Deutscher Corporate Governance Kodex).

## **7. Beschlussfassung über die neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung 2007 beschlossene Ermächtigung im September 2008 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die in der Hauptversammlung vom 29. März 2007 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Ermächtigungsbeschlusses aufzuheben und folgende neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird bis zum 28. August 2009 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten ausgeübt werden.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über- bzw. um nicht mehr als 50 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. um nicht mehr als 50 % unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Kurs nach dem Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20%-Grenze für die Über- bzw. die 50%-Grenze für das Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebe-

nen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

- b) Der Vorstand ist ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, zu verwenden:
  - aa) Die erworbenen eigenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder mittels eines Angebots an sämtliche Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Eingehung der Verpflichtung zur Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung beschlossenen bzw. an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.
  - bb) Die erworbenen eigenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder mittels Angebot an sämtliche Aktionäre veräußert werden, soweit dies gegen Sachleistung Dritter, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen durch die Gesellschaft selbst oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen, sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen geschieht oder zur Erfüllung von Umtauschrechten oder -pflichten von Inhabern bzw. Gläubigern aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erfolgt, insbesondere aber nicht ausschließlich aufgrund der unter Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 31. März 2005 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist jeweils ausgeschlossen.
  - cc) Die erworbenen eigenen Aktien können ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise eingezogen werden. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft einge-

zogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

- c) Die Ermächtigungen unter lit. b), aa) bis cc) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund von § 71d Satz 5 AktG erworben wurden.
- d) Die Ermächtigungen unter lit. b) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. b), aa) und bb) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- e) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG:**

Zu Punkt 7 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 28. August 2009 zu ermächtigen, unter Einbeziehung bereits erworbener oder der Gesellschaft zuzurechnender Aktien eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt die bisherige Ermächtigung, die von der Hauptversammlung am 29. März 2007 erteilt wurde. Die Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien bis zum 28. August 2009 nutzen zu können. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, müssen der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Aktienanzahl und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschafter gleicher Ausstattung im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. um nicht mehr als 50 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen

Kurses, so kann stattdessen auch auf den Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Veröffentlichung der etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die eigenen Aktien gegen Barleistung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Norddeutschen Affinerie Aktiengesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung zur Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktie der Norddeutschen Affinerie Aktiengesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung zur Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Verwendung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5% des maßgeblichen Börsenpreises betragen. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Ermächtigung beschlossenen bzw. an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretende Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Diese weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktio-

näre, die ihre Beteiligungsquote möglichst aufrecht erhalten wollen. Den Aktionären bleibt zudem grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien der Norddeutschen Affinerie Aktiengesellschaft über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung für Sachleistungen Dritter, insbesondere für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Gesellschaft selbst oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen, sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen einzusetzen. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend auch diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, um sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der Aktien der Norddeutschen Affinerie Aktiengesellschaft orientieren, ohne eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis vorzunehmen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Darüber hinaus soll der Vorstand berechtigt sein, die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Umtauschrechten oder –pflichten von Inhabern bzw. Gläubigern von durch die Gesellschaft oder Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden. Sofern und soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss keine bedingte Kapitalerhöhung durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll insoweit die Flexibilität erhöhen.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die nach § 71d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können.

Die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderungen der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

**8. Beschlussfassung über die Änderung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausübung des bestehenden genehmigten Kapitals im Rahmen von Barkapitalerhöhungen bei börsenpreisnaher Ausgabe der neuen Aktien und die Änderung von § 4 Abs. 2 lit. c) der Satzung (genehmigtes Kapital)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Unter Änderung der bestehenden satzungsmäßigen Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. c) der Satzung bei börsenkursnahem Ausgabepreis aus dem genehmigtem Kapital gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der hiermit beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister wird § 4 Abs. 2 lit. c) der Satzung – unter Beibehaltung des bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 lit. a), b) und d) – wie folgt neu gefasst:

„c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt € 10.462.653,44 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet,“

§ 4 Abs. 2 der Satzung lautet nach der vorgeschlagenen Änderung wie folgt:

„2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29. März 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu € 38.046.026,24 zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen,
- b) bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt € 38.046.026,24, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt € 10.462.653,44 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet,
- d) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechte auf Aktien ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.“

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG:**

Unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 29. Februar 2008 soll die bestehende, bis zum 29. März 2011 erteilte satzungsmäßige Ermächtigung des Vorstands bei Barkapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital das Bezugsrecht der Aktionäre bei börsenkursnahem Ausgabepreis auszuschließen, erhöht werden. Diese Ermächtigung war ursprünglich auf einen bei knapp 10 % des damaligen Grundkapitals liegenden Betrag von bis zu €9.511.503,36 begrenzt und ist im vergangenen Jahr teilweise ausgenutzt worden, so dass derzeit eine Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in Höhe von €2,56 verbleibt. Der für eine solche Barkapitalerhöhung mit börsenkursnahem Ausgabepreis nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geltende Höchstbetrag von 10 % des Grundkapitals soll wieder im vollen Umfang der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, wobei die zwischenzeitlichen Kapitalerhöhungen berücksichtigt werden sollen.

Allgemein ist die Verwaltung durch das genehmigte Kapital in die Lage versetzt worden, zum Zweck der Beschaffung weiterer finanzieller Mittel, zur Akquisition von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Wege der Sachkapitalerhöhung oder sonst aus Gründen des Gesellschaftsinteresses Aktien auszugeben, ohne dass jeweils die Hauptversammlung befasst werden muss. Damit die Verwaltung diese Möglichkeit im Interesse der Gesellschaft entsprechend optimal und flexibel nutzen kann, sieht schon der bisherige Wortlaut der Satzung für verschiedene in der Satzung benannte Zwecke eine Ermächtigung vor, das Bezugsrecht auszuschließen.

Der nun hinsichtlich der Obergrenze aufzustockende Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen unter Buchstabe c) soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen nehmen wegen der jeweils zu treffenden organisatorischen Maßnahmen und zu wahrenden Bezugsfrist sehr viel mehr Zeit in Anspruch als Platzierungen unter Bezugsrechtsausschluss. Auch können durch solche Platzierungen die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge vermieden werden. Die Eigenmittel der Gesellschaft können daher bei Ausschluss des Bezugsrechts in einem größeren Maße gestärkt werden, als dies bei einer Bezugsrechtsemission der Fall wäre. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erklärt den Bezugsrechtsausschluss unter den Voraussetzungen von Abschnitt c) des vorgeschlagenen Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 8 gerade auch aufgrund dieser Erwägungen für zulässig. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird maximal bei 5% des Börsenpreises liegen. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen erreichbar ist. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG in seiner aktuellen Fassung eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Der Umfang einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach Buchstabe c) der Ermächtigung ist allerdings auf 10 % des bei der erstmaligen Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals beschränkt. Um die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze für vereinfachte Bezugsrechtsausschlüsse einzuhalten, sieht der Beschlussvorschlag außerdem eine Anrechnungsklausel vor, wonach sich die 10 %-Grenze entsprechend verringert, soweit vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 29. Februar 2008 an andere Ermächtigungen zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss genutzt werden. Durch diese Be-

schränkung ist eine Verwässerung der alten Aktien und ein Einflussverlust für die Aktionäre praktisch nicht zu befürchten. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden jungen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

## **9. Beschlussfassung über die Aufhebung von § 16 der Satzung in ihrer derzeitigen Fassung, Umbenennung von § 15a der Satzung in § 16 der Satzung neuer Fassung und Satzungsänderungen**

§ 16 der Satzung der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Fassung sieht für Satzungsänderungen abweichend von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG sowie für weitere Beschlussgegenstände, die nach dem Gesetz neben der einfachen Stimmenmehrheit des § 133 Abs. 1 AktG zusätzlich die Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorsehen, die einfache Kapitalmehrheit vor, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zukünftig wieder zu den gesetzlich vorgesehenen Mehrheitserfordernissen zurückzukehren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

„§ 16 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen; § 15a der Satzung wird zu § 16 der Satzung neuer Fassung.“

### **Vorlagen an die Aktionäre**

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Norddeutschen Affinerie Aktiengesellschaft in 20539 Hamburg, Hovestraße 50, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der festgestellte Jahresabschluss der Norddeutschen Affinerie Aktiengesellschaft und der Konzernabschluss zum 30. September 2007, die Lageberichte der Norddeutschen Affinerie Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2006/2007, der Bericht des Aufsichtsrats, der Corporate Governance-Bericht sowie der erläuternden Berichte des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben;
- der Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Berichte des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG und zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG.

Vorgenannte Unterlagen können ferner im Internet unter [www.na-ag.com](http://www.na-ag.com) eingesehen werden. Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 104.626.557,44. Es ist eingeteilt in 40.869.749 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 40.869.749 Stimmrechte.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 der Satzung unserer Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten, für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der angegebenen Adresse bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung, d. h. bis zum Ablauf des **Freitag, den 22. Februar 2008** (Zugang), zugehen:

Norddeutsche Affinerie AG  
c/o Deutsche Bank AG  
- General Meetings -  
60272 Frankfurt am Main  
Telefax: 0 69/12012-86045  
E-Mail: [WP.HV@Xchanging.com](mailto:WP.HV@Xchanging.com)

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, demnach auf den Beginn des **Freitag, den 8. Februar 2008**, zu beziehen.

Nach Eingang der Anmeldung und des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

### **Weitere Hinweise**

Die Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte unter entsprechender schriftlicher Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung oder der Abstimmung teilnehmen möchten, an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch einen von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Abstimmung vertreten zu lassen. Hierbei handelt es sich um Mitarbeiter der Gesellschaft, die aufgrund einer Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abstimmen. Die Abstimmung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, soweit diesem eine Vollmacht schriftlich, per Telefax oder über das Internet mit Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurde; eine Ausübung der Stimmrechte nach eigenem Ermessen ist unzulässig. Ohne eine Weisung ist die Vollmacht ungültig. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wird, muss sich der Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Für die Bevollmächtigung eines von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters kann das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Nähere Einzelheiten zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Schriftlich, per Telefax oder über das Internet erteilte Vollmachten und Weisungen für gemäß obigen Voraussetzungen rechtzeitig nachgewiesenen Anteilsbesitz müssen bis zum **Donnerstag, dem 28. Februar 2008, 16:00 Uhr**, bei der unten genannten Adresse bzw. unter der dort genannten Telefax-Nummer der Gesellschaft eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können, soweit die Vollmachten nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden.

Eventuelle Gegenanträge und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail innerhalb der gesetzlichen Fristen ausschließlich zu übersenden an die Norddeutsche Affinerie AG, Rechtsabteilung, Hovestraße 50, 20539 Hamburg, Telefax: 040/78 83-39 90, E-Mail: [hauptversammlung@na-ag.com](mailto:hauptversammlung@na-ag.com). Rechtzeitig gestellte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.na-ag.com](http://www.na-ag.com) unverzüglich zugänglich gemacht; § 126 Abs. 2 AktG bleibt unberührt. Dort werden auch eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Hamburg, im Januar 2008

Norddeutsche Affinerie Aktiengesellschaft

Der Vorstand